Schlagwort-Nr. 1642. Online seit 29.01.2018, aktualisiert am 10.09.2018.

Fuldaer Bischofskonferenz, Geschäftsordnung von 1867/69, § 03

"Präsidium. Der Präsident für die nächste Versammlung wird durch Stimmenmehrheit erwählt. Das Ehrenpräsidium übernimmt der erste kirchliche Würdenträger.[1]
Der Präsident erwählt zwei Assistenten und bildet mit ihnen das Präsidium, welches die Aufgabe hat, alles für die nächste Conferenz vorzubereiten und den Vorsitz auf der nächsten Conferenz zu führen."

[1]ad § 3. In der Schlußsitzung den 21 Oktober 1867 wurde die Abänderung getroffen, daß der jedes Mal erwählte Präsident bis zur künftigen Versammlung in Function bleiben und alsdann die Neuwahl erfolgen solle.

Quellen:

Geschäftsordnung für die bischöflichen Conferenzen, in: Actenstücke betreffend die Fuldaer Bischofs-Conferenzen 1867-1888. Auf Veranlassung der Hochwürdigsten Herren Conferenz-Mitglieder zu deren Gebrauch gesammelt und als Manuscript gedruckt, Köln 1889, S. 9.

Empfohlene Zitierweise:

Fuldaer Bischofskonferenz, Geschäftsordnung von 1867/69, § 03, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 1642, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/1642. Letzter Zugriff am: 24.08.2025.